GEMEINDE HOHENTENGEN AM HOCHRHEIN
LANDKREIS WALDSHUT

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Hohentengen a. H. (Badegebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohentengen a. H. am 10.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Freibäder der Gemeinde Hohentengen a. H. werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
(2) Für die Benutzung der Freibäder werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Benutzungsgebühren für die Freibäder in den Ortsteilen Hohentengen und Lienheim

Die Gebühren für die Benutzung der Freibäder in den Ortsteilen Hohentengen und Lienheim werden wie folgt festgesetzt:

a)	Kinder bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson	kostenfrei
b)	Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Eintrag „B“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis	kostenfrei
c)	Kurzzeitgäste der Campingplätze in Herdern, Hohentengen und Lienheim	kostenfrei
d)	Tageskarte ermäßigt	2,00 €
e)	Tageskarte Erwachsene	4,00 €
f)	Abendkarte Erwachsene (ab 17 Uhr)	2,00 €
g)	Dutzendkarte Erwachsene	40,00 €
h)	Saisonkarte ermäßigt	20,00 €
i)	Saisonkarte Erwachsene	50,00 €
j)	Saisonkarte Familien	100,00 €

Schulklassen der örtlichen Schulen, die geschlossen unter der Aufsicht einer Lehrkraft das Freibad benutzen, erhalten freien Eintritt.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Ermäßigungen gelten für:

a) Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 15 Jahren

b) SchülerInnen, Auszubildende, Studierende, freiwillige Dienstleistende (FöJ, FSJ, Bundesfreiwilligendienst)

c) Schwerbehinderte mit einem GdB von mindestens 50

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Berechtigt zum Erwerb von Familienkarten sind bis zu zwei Elternteile mit allen eigenen Kindern, die gemäß Absatz (1) zur Ermäßigung berechtigt sind. Zu den eigenen Kindern zählen auch Adoptiv- und Pflegekinder sowie alle Kinder, die im selben Haushalt wohnen.

(3) Für die Einordnung gilt das Alter zu Beginn der Nutzung.

(4) Tageskarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die Saison- und Dutzendkarten berechtigen zum Eintritt in sämtliche Freibäder der Gemeinde in der jeweiligen Saison.

(5) Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

(6) Badekarten sind vom Umtausch ausgeschlossen. Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Karten wird keinerlei Ersatz geleistet. Für den Fall der vorzeitigen oder vorübergehenden Schließung des Freibades wird keine Entschädigung gewährt.

(7) Die Gebühren für die Freibäder sind an der Kasse des jeweiligen Freibades zu entrichten.

§ 4
Umsatzsteuer

In den Benutzungsgebühren (§ 2) ist die Umsatzsteuer nach den jeweils gültigen Richtlinien des Umsatzsteuergesetztes (UStG) enthalten.

§ 5
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer des Freibades.

§ 6
Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und ist sofort zu Zahlung fällig.

§ 7
Badeordnung

Für den Besuch des Freibades ist die am Eingang angebrachte Badeordnung maßgebend.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Hohentengen a. H. (Badegebührensatzung) vom 07.05.2002 mit Änderungssatzung vom 05.12.2002.

Hohentengen am Hochrhein, den 30.04.2025
gez. Jürgen Wiener
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.